

01.01.2025

Titel: **Elpro Service AGB**

Version: 02

Elpro Service AGB

1. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1.1. Für die gesamte Zeit der Maßnahme ist ein Mitarbeiter kostenneutral beizustellen.
- 1.2. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass alle im Zuge der Maßnahmen erforderlichen Um- und Freischaltungen durch den Anlagenverantwortlichen bzw. Betreiber erfolgen müssen und nach Beauftragung dieser zu benennen ist.
- 1.3. Die Maßnahmen werden so weit nicht anderweitig schriftlich vereinbart ausschließlich in der Regelarbeitszeit durchgeführt. Wir setzen voraus, dass die Anlage dem Auftragnehmer täglich von 7-18 Uhr zur Verfügung steht.
- 1.4. Die Anlage ist dem AN Schadensfrei zu übergeben. Etwaige Schäden sind durch den AG zu dokumentieren und vor dem Einsatzbeginn schriftlich mitzuteilen.

2. Mehrleistung

Etwaig Mehrleistungen werden mit dem AG abgestimmt und nach Abschluss der Arbeiten entsprechend der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze der Elpro GmbH in Rechnung gebracht.

3. Preisstellung

- 3.1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und basieren auf der Preisbasis 2025.
- 3.2. Ab dem 01.01.2026 unterliegen alle Preise einer jährlichen Anpassung unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes gemäß folgender Formel:

$$P1 = P0 * \left\{ \left(\frac{LG1}{LG0} - 1 \right) + 1 \right\}$$

P1: Preis neu

P0: Preis Vorjahr

LG1Index *1 der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen - Index „Gesamtwirtschaft“ für das erste Quartal des laufenden Jahres

LG0Index *1 der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen - Index „Gesamtwirtschaft“ für das erste Quartal des vorherigen Jahres

(*1)https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-16.html

4. Zahlungsbedingungen

Unserem Angebot liegen nachstehende Zahlungsbedingungen zugrunde:

Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart erfolgt die Zahlung von 100 % nach Abnahme der Arbeiten.

Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers.

5. Dokumentation

Die Lieferung der Dokumentation erfolgt in deutscher Sprache und wird im pdf-Format mit der Abnahme geliefert.

6. Abnahme/ Gefahrenübergang

Mit Beendigung der Maßnahme durch den Auftragnehmer werden unverzüglich die Maßnahmen dokumentiert und die Anlage dem Auftraggeber übergeben.

Mit dem Betrieb oder der Benutzung der Anlage durch den Auftraggeber oder einer von ihm bestellten Person gilt die Abnahme als durch den Auftraggeber erteilt. Ausgenommen hiervon ist ein vereinbarter Probetrieb.

Die Abnahme wird durch ein einvernehmlich erstelltes und bei Abnahme von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll dokumentiert.

Sollte sich die Abnahme bzw. Betriebsübernahme aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschieben oder die Anlage bzw. Teile der Anlage vom Auftraggeber oder Dritten genutzt werden, geht in jedem Fall die Gefahr für die Anlage bzw. die entsprechenden Teile der Anlage auf den Auftraggeber über.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt ausschließlich für innerhalb der Entstörungsmaßnahme von der Elpro bereitgestellte und installierte Komponenten.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme jedoch spätestens 6 Monate nach Lieferbereitschaftserklärung für die Dauer von 12 Monaten und endet somit spätestens 18 Monate nach der Lieferbereitschaftserklärung, soweit Verzögerungen nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind.

Wir übernehmen keinerlei Garantien. Verwendete Begriffe wie „Garantie“, „zugesicherte Eigenschaften“ oder Ähnliches sowie davon abgeleitete Verbformen sind im Sinne von „Gewährleistung“ bzw. „gewährleisten“ zu verstehen.

Die normale Abnutzung von Verbrauchs- und Verschleißteilen unterliegt nicht der Gewährleistung.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für alle Schäden.

In Fällen einfacher und leichter Fahrlässigkeit haften wir gemäß den nachfolgenden Grundsätzen: Eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten liegt vor, wenn Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt werden. Für

daraus resultierende Schadensersatzansprüche ist diese Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wir haben das vertragstypische Risiko und den daraus resultierenden möglichen Schaden bewertet und danach die Haftung der Elpro GmbH in diesen Fällen bei Sachschäden und daraus resultierenden Vermögensschäden auf insgesamt 50% des Einzelauftragswert begrenzt. Im Rahmen der Vergabeverhandlung steht es den Parteien frei, gemeinsam die Haftungsbeschränkungen neu festzulegen.

Im Übrigen - bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten - ist die Schadensersatzhaftung bei einfacher und leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Beschränkungen und Begrenzungen gemäß den vorherigen Regelungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, der Haftung aus Garantie sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen sofern sie durch die Organe und/oder Erfüllungsgehilfen der Elpro GmbH begangen werden und gleichermaßen für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Qualitätssicherung

Die Elpro GmbH ist nach DIN ISO 9001:2015 und SCC zertifiziert.

Mit dem von uns praktizierten Qualitätsmanagementsystem wird die geforderte Qualität für den angebotenen Liefer- und Leistungsumfang erreicht und eingehalten. Wir arbeiten dabei mit Unternehmen zusammen, die für ihren Liefer- und Leistungsumfang als technisch geeignet eingeschätzt werden und deren Qualitätsfähigkeit durch entsprechende Beurteilungen oder Zertifikate sichergestellt ist.

Für die technische und sicherheitstechnische Auslegung der Anlagen werden die in Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und normativen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zum Zeitpunkt der Angebotslegung verbindlichen EG-Normen und Richtlinien angewendet.

Zusätzliche Prüfungen bzw. Prüfungen und Abnahmen durch andere Institutionen, welche nicht Bestandteil des Vertrages und gültigen Regelwerkes sind und die vom Auftraggeber gewünscht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner haben Behinderungen in der Erfüllung des Vertrages nicht zu vertreten, wenn diese durch höhere Gewalt verursacht sind. Höhere Gewalt liegt vor, wenn Ereignisse, die für den behinderten Vertragspartner auch bei äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt bei Vertragsschluss nicht vorauszusehen waren, insbesondere Krieg, Epidemien, Pandemien und Naturkatastrophen die Erfüllung des Vertrages behindern.

Der Vertragspartner, der durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder Obliegenheiten behindert ist, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich über den Eintritt, die Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu unterrichten.

Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich vom Wegfall des Umstandes der höheren Gewalt zu informieren.

Die der Leistungserbringung zu Grunde liegenden Bedingungen, insbesondere Liefertermine, Preise, Zahlungen, Gewährleistungen werden unverzüglich einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern neu festgelegt.

11. Allgemeine Bedingungen

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Gerichtstand ist Berlin.